Absender
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksachen-Nr.

0331/2019

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 02.07.2019
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2019 (eingegangen am 03.06.2019): „Berücksichtigung von Klimaschutz, ethischen und ökologischen Kriterien für Finanzanlagen“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 (eingegangen am 03.06.2019) beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Anlagerichtlinie für kommunale Finanz-Anlagen zu erstellen und zur Entscheidung vorzulegen. Soweit rechtlich zulässig, sollen diese Richtlinien auch für städtische Beteiligungen und Tochtergesellschaften gelten. Für bestehende Anlagen werden Übergangsregelungen und Umschichtungsstrategien mit den beteiligten Gremien und Fondsmanagern entwickelt.
2. Für die Anlagerichtlinie gelten folgende Prinzipien: Stadt, Beteiligungen und Töchter werden künftig keine Beteiligungen mehr an Unternehmen oder Fonds halten,
   - die Kinderarbeit zulassen,
   - die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
   - die auf Atomkraft oder nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
   - Tierversuche bei Kosmetika durchführen oder
   - denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

2.1 Für die Beteiligung an der Belkaw gilt: hier wird auf ein De-Invest verzichtet, stattdessen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine nachhaltige und an erneuerbaren Energien ausgerichtete Unternehmensstrategie hinwirken.

Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bergisch Gladbach (Kernhaushalt) verfügt als Kommune in der Haushaltssicherung über keine kommunalen Finanzanlagen.
Dies gilt auch für die voll zu konsolidierenden Beteiligungsgesellschaften, mit Ausnahme der städtischen Bädergesellschaft mbH. Hier sind erhebliche Mittel aus dem damaligen Verkauf der BELKAW in Form von zwei zweckgebundenen Investmentfonds (DWS und KSK) investiert. In diesen Fonds befinden sich sowohl Renten- als auch Aktienpapiere. Die vorliegenden fondsspezifischen Anlagerichtlinien sehen derzeit bereits Einschränkungen von Investments auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) vor.
Beide Fonds halten sowohl Renten- als auch Aktienpapiere. Staatsanleihen bedingen durch die vorab getroffene Auswahl an Emittenten nach Aussage der Fondsverwaltungen bisher keinen relevanten Ansatz zur Anwendung von ESG-Kriterien. Anders verhält es sich bei Aktien und Unternehmensanleihen. Hier bestehen bei dem Mandat der DWS keine weiteren relevanten Restriktionen während beim Mandat der KSK bereits ergänzend der dortige ESG-Katalog gilt.
Eine politische Entscheidung zu den entsprechenden Ergänzungen der Anlagerichtlinien nach dem Vorbild der Städte Münster oder Leipzig wäre aus Sicht der Verwaltung durchaus möglich. Diese könnte für die städtischen Beteiligungsgesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen) durch einen Weisungsbeschluss des Rates verbindlich vorgegeben werden.
Ob die Renditen von Nachhaltigkeitsfonds höher oder niedriger als bei herkömmlichen Investments liegen, ist empirisch umstritten. Eine Prognose, ob und wie sich derartige ethisch motivierten Vorgaben auf die Renditeerwartungen der von der Bädergesellschaft gehaltenen Fonds auswirken würde, ist dem Fachbereich Finanzen nicht möglich.